Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 29.9.1982 und des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 4.6.1983 (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz)

vom 22.10.1992 (ABl. Anhalt 1994 Bd. 4, S. 4)

Aufgrund von § 67 der Verfassung hat der Landeskirchenausschuß folgende Verordnung zu § 34 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz in der Fassung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der EKU vom 14.6.1992 beschlossen:

§ 2 Ziffer 2 Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz tritt mit Ablauf des 31.8.1992 außer Kraft. Mit Wirkung vom 1.9.1992 gelten folgende Urlaubsbestimmungen:

§ 1 Urlaubsjahr und Urlaubserteilung (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(3) Der Urlaub ist vom Landeskirchenrat genehmigen zu lassen.

§ 2 (1) Die Dauer des Erholungsurlaubes beträgt in einen Urlaubsjahr

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	38 Kalendertage
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	43 Kalendertage
nach Vollendung des 40. Lebensjahres	44 Kalendertage

(2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) [1] Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes erhalten Zusatzurlaub von 7 Kalendertagen. [2] Pfarrer die Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes sind, erhalten entsprechenden Zusatzurlaub, wenn sie die Verordnungen nach staatlichen Recht erfüllen.

§ 3 Teilung und Übertragung des Erholungsurlaubs (1) [1] Der Pfarrer soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll in Anspruch nehmen. [2] Der Urlaub kann auf Wunsch in Abschnitten genommen werden, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als 2 Abschnitte zu vermeiden. [3] Der Urlaub soll sich nicht über die hohen Feiertage erstrecken.

(2) Bei einer Erstreckung während des Erholungsurlaubes wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(3) [1] Der Erholungsurlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. [2] Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung oder aus anderen zwingenden, von dem Pfarrer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann. [3] Urlaub, der nicht spätestens vier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Urlaubsjahres angetreten ist, verfällt.

§ 4 Anrechnung früheren Urlaubs, anteiliger Urlaub (1) Hat der Pfarrer im laufenden Urlaubsjahr im kirchlichen oder einem anderen (öffentlichen) Dienst bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub entsprechend anzurechnen.

(2) Fällt der Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses in die zweite Hälfte des Urlaubsjahres und hat der Pfarrer vorher nicht im kirchlichen oder einem anderen (öffentlichen) Dienst gestanden, so beträgt der Erholungsurlaub für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwöftel des Jahresurlaubs.

§ 5 Anrechnung auf den Erholungsurlaub [1] Die Zeit, in der ein Pfarrer Dienst als Kurprediger versieht, zählt bis zur Dauer von 14 Kalendertagen als dienstliche Anwesenheit. [2] Die darüber hinausgehende Zeit des Dienstes als Kurprediger wird auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6 § 2 findet für das gesamte Urlaubsjahr 1992 Anwendung.